

Fassung vom 10.04.2018	Änderungen aufgrund der Anmerkungen des Ministeriums vom 02.08.2018 und aufgrund von Vorstandsbeschlüssen.
<p style="text-align: center;"><b>A.3 Mitgliedschaft</b></p> <p>Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.</p> <p>A.3.1 ordentliche Mitglieder (Hannoveraner Züchter) Dies sind natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (beispielsweise Zuchtgemeinschaften). Diese Mitglieder sind im Besitz mindestens eines im Zuchtbuch eingetragenen Zuchttieres der vom Zuchtverband betreuten Rassen, die ihren Betriebssitz (in dem das Pferd/ die Pferde des Mitglieds dauerhaft gehalten werden) im geographischen Gebiet des Zuchtprogramms haben und die am Zuchtprogramm der von ihnen gezüchteten Rasse(n) teilnehmen.</p> <p>A.3.2 außerordentliche Mitglieder (Hannoveraner Partner) Dies sind fördernde Mitglieder, die, ohne selbst Züchter von Pferden der vom Verband betreuten Rassen zu sein, die Bestrebungen des Verbandes ideell und materiell unterstützen.</p> <p>A.3.3 Ehrenmitglieder Dies sind Personen, die aufgrund hervorragender Verdienste um die Zucht der vom Verband betreuten Rassen berufen werden.</p> <p>A.3.4 Jungzüchter Hannoveraner Jungzüchter können Kinder und Jugendliche von 8 bis einschließlich 21 Jahren werden, ohne Besitzer eines eingetragenen Zuchtpferdes zu sein.</p> <p style="text-align: center;"><b>A.5 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>Die Mitgliedschaft endet, wenn folgende Ereignisse bzw. Änderungen eintreten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung, weiterhin durch Kündigung unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes zu erklären. Sie kann auch online erfolgen.</li> </ul> <p style="text-align: center;">...</p>	<p style="text-align: center;"><b>A.3 Mitgliedschaft</b></p> <p>Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.</p> <p>A.3.1 ordentliche Mitglieder (Hannoveraner Züchter) Dies sind natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (beispielsweise Zuchtgemeinschaften). Diese Mitglieder sind im Besitz mindestens eines im Zuchtbuch eingetragenen Zuchttieres der vom Zuchtverband betreuten Rassen, die ihren Betriebssitz (in dem das Pferd/ die Pferde des Mitglieds dauerhaft gehalten werden) im geographischen Gebiet des Zuchtprogramms haben und die am Zuchtprogramm der von ihnen gezüchteten Rasse(n) teilnehmen.</p> <p>A.3.2 außerordentliche Mitglieder (Hannoveraner Partner) Dies sind fördernde Mitglieder, die, ohne selbst Züchter von Pferden der vom Verband betreuten Rassen zu sein, die Bestrebungen des Verbandes ideell und materiell unterstützen.</p> <p><b>A.3.2.1 Jungzüchter</b> Hannoveraner Jungzüchter können Kinder und Jugendliche von 8 bis einschließlich 21 Jahren werden, ohne Besitzer eines eingetragenen Zuchtpferdes zu sein.</p> <p>A.3.3 Ehrenmitglieder Dies sind Personen, die aufgrund hervorragender Verdienste um die Zucht der vom Verband betreuten Rassen berufen werden. <b>Ehrenmitglieder können sowohl Hannoveraner Partner, als auch Hannoveraner Züchter sein.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>A.5 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>Die Mitgliedschaft endet, wenn folgende Ereignisse bzw. Änderungen eintreten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung, weiterhin durch Kündigung unter Wahrung einer Frist <b>(15.11. eines jeden Jahres für das Folgejahr)</b> zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes zu erklären. Sie kann auch online erfolgen.</li> </ul>

## **A.6 Rechte und Pflichten**

### **A.6.1 Rechte der Mitglieder**

Züchter des jeweiligen Zuchtprogramms mit Betriebssitz innerhalb des geographischen Gebietes haben ein Recht auf:

- Mitgliedschaft und Teilnahme am Zuchtprogramm,
- Wahl in die Zuchtverbandsorgane des Verbandes, sofern sie ordentliche Mitglieder sind,
- Eintragung ihrer reinrassigen Zuchtpferde sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind und der Züchter an einem genehmigten Zuchtprogramm teilnimmt,
- Erfassung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm eine zusätzliche Abteilung vorsieht,
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind,
- Ausstellung einer Eintragungsbestätigung für ihre Tiere, die in einer zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind
- Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung gemäß Zuchtprogramm sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung ihrer Zuchttiere auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
- freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere,
- Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren,
- Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Verband im Rahmen eines Zuchtprogramms den teilnehmenden Züchtern bereitgestellt werden,
- Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogrammes entsprechend den Bestimmungen der Satzung sofern sie als ordentliches Mitglied in die entsprechenden Gremien gewählt wurden,
- das Recht, gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Satzung und des Zuchtprogrammes Einspruch zu erheben sowie
- Verträge bzw. Vereinbarungen des Verbandes mit Dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen.
- Teilnahme an den Delegiertenversammlungen und das Recht Anträge hierfür zu stellen.

### **A.10 Organe und Strukturen des Verbandes**

## **A.6 Rechte und Pflichten**

### **A.6.1 Rechte der Mitglieder**

Züchter des jeweiligen Zuchtprogramms mit Betriebssitz innerhalb des geographischen Gebietes haben ein Recht auf:

- Mitgliedschaft und Teilnahme am Zuchtprogramm,
- Wahl in die Zuchtverbandsorgane des Verbandes, sofern sie ordentliche Mitglieder sind,
- Eintragung ihrer reinrassigen Zuchtpferde sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind und der Züchter an einem genehmigten Zuchtprogramm teilnimmt,
- Erfassung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm eine zusätzliche Abteilung vorsieht,
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind,
- Ausstellung einer Eintragungsbestätigung für ihre Tiere, die in einer zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind
- Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung gemäß Zuchtprogramm sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung ihrer Zuchttiere auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
- freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere,
- Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren,
- Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Verband im Rahmen eines Zuchtprogramms den teilnehmenden Züchtern bereitgestellt werden,
- Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogrammes entsprechend den Bestimmungen der Satzung sofern sie als ordentliches Mitglied in die entsprechenden Gremien gewählt wurden,
- das Recht, gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Satzung und des Zuchtprogrammes Einspruch zu erheben sowie
- Verträge bzw. Vereinbarungen des Verbandes mit Dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen.
- ~~Teilnahme an den Delegiertenversammlungen und das Recht Anträge hierfür zu stellen.~~

### **A.10 Organe und Strukturen des Verbandes**

Organe des Verbandes sind :

<p>Organe des Verbandes sind :</p> <p>die Delegiertenversammlung (A.10.1)</p> <p>der Vorsitzende und der geschäftsführende Vorstand (A.10.2)</p> <p>der Vorstand (A.10.3)</p> <p>der Zuchtbuchausschuss (A.10.4)</p> <p>...</p> <p>A.10.3 Der Vorstand</p> <p>A.10.3.1 Der Vorstand besteht aus 21 ordentlichen Mitgliedern, ihm gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Vorsitzende und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (A.10.2),</li> <li>- die Vorsitzenden der 9 Bezirksverbände als geborene Mitglieder,</li> <li>- 11 weitere ordentliche Mitglieder.</li> </ul> <p>Wird ein Bezirksvorsitzender zum Verbandsvorsitzenden gewählt, so ist aus seinem Bezirksverband für ihn ein weiteres ordentliches Mitglied in den Vorstand zu wählen.</p> <p>Die 10 weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ihre Verteilung auf die Bezirksverbände richtet sich nach dem Verhältnis der Anzahl der ordentlichen Mitglieder der einzelnen Bezirksverbände zur Gesamtzahl der ordentlichen Vorstandsmitglieder. Die Bezirksverbände schlagen aus der Reihe ihrer ordentlichen Mitglieder Wahlkandidaten vor.</p> <p>Die Delegierten sind ebenfalls berechtigt, in der Delegiertenversammlung Wahlvorschläge einzubringen.</p> <p>In den Vorstand dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die das 66. Lebensjahr nicht vollendet haben. Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.</p> <p>Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Delegiertenversammlung ein neues Mitglied zu wählen. Es genügt, wenn 8 Vorstandsmitglieder vorhanden sind. Sind weniger als 8 Vorstandsmitglieder vorhanden, so ist unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung zwecks Ersatzwahl von Vorstandsmitgliedern einzuberufen.</p> <p>Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Entschädigungs- und der Auslagenersatz soll sich nach den Sätzen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für ehrenamtlich Tätige richten. Die Höhe der Entschädigung für den geschäftsführenden Vorstand bestimmt der Vorstand ohne die Stimmen des geschäftsführenden Vorstandes.</p>	<p>die Delegiertenversammlung (A.10.1)</p> <p>der Vorsitzende und der geschäftsführende Vorstand (A.10.2)</p> <p>der Vorstand (A.10.3)</p> <p>der Zuchtbuchausschuss (A.10.4)</p> <p>...</p> <p>A.10.3 Der Vorstand</p> <p>A.10.3.1 Der Vorstand besteht aus 21 ordentlichen Mitgliedern, ihm gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Vorsitzende und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (A.10.2),</li> <li>- die Vorsitzenden der 9 Bezirksverbände als geborene Mitglieder,</li> <li>- 11 weitere ordentliche Mitglieder.</li> </ul> <p>Wird ein Bezirksvorsitzender zum Verbandsvorsitzenden gewählt, so ist aus seinem Bezirksverband für ihn ein weiteres ordentliches Mitglied in den Vorstand zu wählen.</p> <p>Die 10 weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ihre Verteilung auf die Bezirksverbände richtet sich nach dem Verhältnis der Anzahl der ordentlichen Mitglieder der einzelnen Bezirksverbände zur Gesamtzahl der ordentlichen Vorstandsmitglieder. Die Bezirksverbände schlagen aus der Reihe ihrer ordentlichen Mitglieder Wahlkandidaten vor. Die Delegierten sind ebenfalls berechtigt, in der Delegiertenversammlung Wahlvorschläge einzubringen.</p> <p>In den Vorstand dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die das 66. Lebensjahr nicht vollendet haben. Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.</p> <p>Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Delegiertenversammlung ein neues Mitglied zu wählen. Es genügt, wenn 8 Vorstandsmitglieder vorhanden sind. Sind weniger als 8 Vorstandsmitglieder vorhanden, so ist unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung zwecks Ersatzwahl von Vorstandsmitgliedern einzuberufen.</p> <p>Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Entschädigungs- und der Auslagenersatz soll sich nach den Sätzen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für ehrenamtlich Tätige richten. Die Höhe der Entschädigung für den geschäftsführenden Vorstand bestimmt der Vorstand ohne die Stimmen des geschäftsführenden Vorstandes.</p>
---	---

#### A.10.3.2 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu welchen nicht die Delegiertenversammlung, der Zuchtbuchausschuss, die Kommissionen, der geschäftsführende Vorstand und der Geschäftsführer berufen sind. Der Vorstand kann alle Maßnahmen ergreifen, welche im Interesse des Verbandes und seiner Mitglieder liegen und die Verbandsaufgaben fördern. In Einzelfällen sowie auf Teilgebieten kann er auch generell diese Aufgaben dem Zuchtbuchausschuss übertragen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Zuchtprogramme, der durch den Verband betreuten Rassen, zu erarbeiten und zu beschließen,
- die nicht durch die Satzung festgelegten Mitglieder des Zuchtbuchausschusses der Delegiertenversammlung vorzuschlagen,
- die Mitglieder der Kommissionen für Hengste und Stuten sowie deren Stellvertreter und der Widerspruchskommissionen für Hengste auf die Dauer von 4 Jahren zu berufen. Es können auch Nichtmitglieder des Verbandes vorgeschlagen werden.
- Kommissionsmitglieder für die züchterischen Veranstaltungen zu benennen,
- aus seinen Reihen einen Jugendbeauftragten zu berufen,
- eine Finanzberatungskommission zu berufen und für sie eine Verfahrensordnung zu erstellen,
- den Geschäftsführer, den Zuchtleiter und den Leiter der Ausbildungs- und Absatzzentrale einzustellen und zu entlassen,
- den Schriftleiter der Verbandszeitschrift zu bestimmen,
- über die Durchführung von Verbandsschauen, Absatz- und sonstigen Veranstaltungen des Verbandes zu beschließen,
- für die verschiedenen Absatzveranstaltungen des Verbandes Auktionsbedingungen festzulegen,
- den Jahresabschluss aufzustellen,
- den Voranschlag für den Jahreshaushalt aufzustellen,
- der Delegiertenversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge und Gebühren lt. A.10.1.9.6 zu machen,
- Mehrkosten gemäß A.9 zu definieren, die für Dienstleistungen im Rahmen des Zuchtprogramms entstehen und durch die Gebühren gemäß A.9 nicht gedeckt werden und diese Mehrkosten den Verursachern in Rechnung zu stellen (Kostenvergütungsordnung).
- die Gebühren für die Absatzveranstaltungen festzusetzen,

#### A.10.3.2 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu welchen nicht die Delegiertenversammlung, der Zuchtbuchausschuss, die Kommissionen, der geschäftsführende Vorstand und der Geschäftsführer berufen sind. Der Vorstand kann alle Maßnahmen ergreifen, welche im Interesse des Verbandes und seiner Mitglieder liegen und die Verbandsaufgaben fördern. In Einzelfällen sowie auf Teilgebieten kann er auch generell diese Aufgaben dem Zuchtbuchausschuss übertragen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Zuchtprogramme, der durch den Verband betreuten Rassen, zu erarbeiten und zu beschließen,
- die nicht durch die Satzung festgelegten Mitglieder des Zuchtbuchausschusses der Delegiertenversammlung vorzuschlagen,
- die Mitglieder der Kommissionen für Hengste und Stuten sowie deren Stellvertreter und der Widerspruchskommissionen für Hengste auf die Dauer von 4 Jahren zu berufen. Es können auch Nichtmitglieder des Verbandes vorgeschlagen werden.
- Kommissionsmitglieder für die züchterischen Veranstaltungen zu benennen,
- aus seinen Reihen einen Jugendbeauftragten zu berufen,
- eine Finanzberatungskommission zu berufen und für sie eine Verfahrensordnung zu erstellen,
- den Geschäftsführer, den Zuchtleiter und den Leiter der Ausbildungs- und Absatzzentrale einzustellen und zu entlassen,
- den Schriftleiter der Verbandszeitschrift zu bestimmen,
- über die Durchführung von Verbandsschauen, Absatz- und sonstigen Veranstaltungen des Verbandes zu beschließen,
- für die verschiedenen Absatzveranstaltungen des Verbandes Auktionsbedingungen festzulegen,
- den Jahresabschluss aufzustellen,
- den Voranschlag für den Jahreshaushalt aufzustellen,
- der Delegiertenversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge und Gebühren lt. A.10.1.9.6 zu machen,
- Mehrkosten gemäß A.9 zu definieren, die für Dienstleistungen im Rahmen des Zuchtprogramms entstehen und durch die Gebühren gemäß A.9 nicht gedeckt werden und diese Mehrkosten den Verursachern in Rechnung zu stellen (Kostenvergütungsordnung).
- die Gebühren für die Absatzveranstaltungen festzusetzen,

<ul style="list-style-type: none"> <li>- dem geschäftsführenden Vorstand bestimmte Aufgaben in Einzelfällen wie auf Teilgebieten zu übertragen,</li> <li>- erforderlichenfalls eine Geschäftsordnung zu erlassen,</li> <li>- über die Aufnahme und den Ausschluss oder sonstige, die Belange der Mitglieder berührende Maßnahmen und Maßregelungen zu beschließen,</li> <li>- die Satzungen der Pferdezuchtvereine und Bezirksverbände zu genehmigen,</li> <li>- Einrichtung der Streitschlichtungsstelle nach A7,</li> </ul> <p style="margin-top: 20px;">- die goldene Ehrennadel für besondere Verdienste für den Verband zu vergeben,</p> <p style="margin-top: 5px;">- der Delegiertenversammlung Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder vorzuschlagen.</p> <p style="margin-top: 20px;">...</p> <p>A.10.4 Der Zuchtbuchausschuss</p> <p>A 10.4.1 Dem Zuchtbuchausschuss gehören an</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der geschäftsführende Vorstand als geborene Mitglieder</li> <li>- vier weitere Vorstandsmitglieder, die für die in A.10.3.1 bestimmte Zeit auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung gewählt werden.</li> </ul> <p>Der Geschäftsführer und der Zuchtleiter des Verbandes nehmen mit beratender Stimme an den Zuchtbuchausschusssitzungen teil. Darüber hinaus können durch den Vorsitzenden in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand weitere Personen geladen werden und beratend teilnehmen.</p> <p>Der Zuchtbuchausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen „Ja-“ und „Nein-“ Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>A.10.4.2 Aufgaben und Arbeitsweise des Zuchtbuchausschusses</p> <p>Der Zuchtbuchausschuss ist für die Entwicklung der Zuchtprogramme sowie für die Zuchtprogramme begleitende Maßnahmen zuständig.</p> <p>Der Zuchtbuchausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Änderungen der Zuchtprogramme vorzubereiten,</li> <li>- Entscheidungen im Rahmen der Zuchtprogramme über die Eintragung von Hengsten und Stuten zu treffen,</li> <li>- über die Art und Durchführung von züchterischen Veranstaltungen zu entscheiden.</li> <li>- Festlegung der Anforderungen für die Benennung von Vertragstierärzten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- dem geschäftsführenden Vorstand bestimmte Aufgaben in Einzelfällen wie auf Teilgebieten zu übertragen,</li> <li>- erforderlichenfalls eine Geschäftsordnung zu erlassen,</li> <li>- über die Aufnahme und den Ausschluss oder sonstige, die Belange der Mitglieder berührende Maßnahmen und Maßregelungen zu beschließen,</li> <li>- die Satzungen der Pferdezuchtvereine und Bezirksverbände zu genehmigen,</li> <li>- Einrichtung der Streitschlichtungsstelle nach A7 <b>sowie der Erlass einer Streitschlichtungsordnung,</b></li> <li>- die goldene Ehrennadel für besondere Verdienste für den Verband zu vergeben,</li> <li>- der Delegiertenversammlung Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder vorzuschlagen.</li> </ul> <p style="margin-top: 20px;">...</p> <p>A.10.4 Der Zuchtbuchausschuss</p> <p>A 10.4.1 Dem Zuchtbuchausschuss gehören an</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der geschäftsführende Vorstand als geborene Mitglieder</li> <li>- vier weitere Vorstandsmitglieder, die für die in A.10.3.1 bestimmte Zeit auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung gewählt werden.</li> </ul> <p>Der Geschäftsführer und der Zuchtleiter des Verbandes nehmen mit beratender Stimme an den Zuchtbuchausschusssitzungen teil. Darüber hinaus können durch den Vorsitzenden in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand weitere Personen geladen werden und beratend teilnehmen.</p> <p>Der Zuchtbuchausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen „Ja-“ und „Nein-“ Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>A.10.4.2 Aufgaben und Arbeitsweise des Zuchtbuchausschusses</p> <p>Der Zuchtbuchausschuss ist für die Entwicklung der Zuchtprogramme sowie für die Zuchtprogramme begleitende Maßnahmen zuständig.</p> <p>Der Zuchtbuchausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Änderungen der Zuchtprogramme vorzubereiten,</li> <li>- <b>Entscheidungen im Rahmen der Zuchtprogramme über die Eintragung von Hengsten und Stuten zu treffen,</b></li> <li>- über die Art und Durchführung von züchterischen Veranstaltungen zu entscheiden.</li> </ul>
--	--

<p><b>A.10.5 Die Bezirksverbände und Pferdezuchtvereine</b></p> <p>...</p> <p>A.10.5.2 Der Hannoveraner Verband im Ausland Der Hannoveraner Verband kann Pferdezuchtorganisationen, die ihren Sitz im Ausland haben und deren Verfassung eine ordnungsgemäße züchterische Arbeit im Sinne der Zuchtbuchordnung des Hannoveraner Verbandes erwarten lässt, angliedern. Diese Zuchtorganisationen (Pferdezuchtvereine im Ausland) sind Mitglieder im Bezirksverband Hannoveraner International des Hannoveraner Verbandes.</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;"><b>A.11 Die Kommissionen des Verbandes</b></p> <p>Zuständig für die Bewertung sind vom Verband berufene Kommissionen, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt ist. Dem Gremium müssen fachkundige Züchtervertreter und der Zuchtleiter oder ein von ihm beauftragter Vertreter angehören. Züchtervertreter können auch Personen sein, die nicht Mitglieder des Verbandes sind. Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung mitwirken. In die Kommissionen dürfen nur Mitglieder gewählt bzw. berufen werden, die das 80. Lebensjahr nicht vollendet haben.</p> <p>A.11.1 Die Kommissionen für Hengste A.11.1.1 Die Kommissionen für Hengste (Körkommissionen) bewerten alle zur Eintragung ins Hengstbuch I vorgestellten Hengste im Rahmen des Zuchtprogramms. Es werden zwei Kommissionen für Hengste gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) für die Bewertung von Junghengsten gemäß der Zuchtprogramme die Junghengstkommission,</li> <li>b) für die Bewertung aller anderen älteren Hengste die Althengstkommission.</li> <li>c) für die Bewertung bei Hofkörungen für international erfolgreiche Sporthengste oder Hengste der Rassen Englisches Vollblut, Anglo-Araber, Shagya-Araber, Arabisches Vollblut und Araber Teile der Althengstkommission</li> </ol> <p>...</p> <p style="text-align: center;"><b>A.16 Bestimmungen für die Auktionen und den Hengstmarkt</b></p>	<p>- Festlegung der Anforderungen für die Benennung von Vertragstierärzten.</p> <p><b>A.10.5 Die Bezirksverbände und Pferdezuchtvereine</b></p> <p>...</p> <p>A.10.5.2 Der Hannoveraner Verband im Ausland Der Hannoveraner Verband kann <b>auf Antrag</b> Pferdezuchtorganisationen, die ihren Sitz im Ausland haben und deren Verfassung eine ordnungsgemäße züchterische Arbeit im Sinne der <b>Zuchtbuchordnung Satzung und der Zuchtprogramme</b> des Hannoveraner Verbandes erwarten lässt, angliedern. Diese Zuchtorganisationen (Pferdezuchtvereine im Ausland) sind Mitglieder im Bezirksverband Hannoveraner International des Hannoveraner Verbandes.</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;"><b>A.11 Die Kommissionen des Verbandes</b></p> <p>Zuständig für die Bewertung sind vom Verband berufene Kommissionen, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt ist. Dem Gremium müssen fachkundige Züchtervertreter und der Zuchtleiter oder ein von ihm beauftragter Vertreter angehören. Züchtervertreter können auch Personen sein, die nicht Mitglieder des Verbandes sind. Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung mitwirken. In die Kommissionen dürfen nur Mitglieder gewählt bzw. berufen werden, die das 80. Lebensjahr nicht vollendet haben.</p> <p>A.11.1 Die Kommissionen für Hengste A.11.1.1 Die Kommissionen für Hengste (Körkommissionen) bewerten alle zur Eintragung ins Hengstbuch I vorgestellten Hengste im Rahmen des Zuchtprogramms. <del>Es werden zwei Kommissionen für Hengste gebildet:</del> Für die Bewertung von Junghengsten gemäß der Zuchtprogramme <b>wird</b> die Junghengstkommission, für die Bewertung aller anderen älteren Hengste <b>wird</b> die Althengstkommission <b>gebildet</b>. Für die Bewertung bei Hofkörungen für international erfolgreiche Sporthengste oder Hengste der Rassen Englisches Vollblut, Anglo-Araber, Shagya-Araber, Arabisches Vollblut und Araber <b>besteht die Kommission aus</b> Teilen der Althengstkommission</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;"><b>A.16 Bestimmungen für die Auktionen und den Hengstmarkt</b></p>
---	--

A.16.1 Zur Förderung des Absatzes Hannoveraner und Rheinischer Pferde (A.2.3) führt der Hannoveraner Verband Auktionen für Reitpferde, Hengste, Stuten und Fohlen durch. Zu den Absatzveranstaltungen werden nur Pferde mit einem Abstammungsnachweis (Pferdepass) des Hannoveraner Verbandes, des Rheinischen und des Westfälischen Pferdestammbuches zugelassen. Die Verkäufer müssen ordentliche Mitglieder des Hannoveraner Verbandes sein.

A.16.2 Die Zulassung der Pferde erfolgt unter der Bedingung, dass die jeweiligen Zulassungsbedingungen des Hannoveraner Verbandes erfüllt und das Ergebnis einer molekulargenetischen Abstammungsüberprüfung (DNA) vorgelegt werden kann.

A.16.3 Zur Körung für 2 1/2-jährige Junghengste (Oktoberkörung) werden nur Hannoveraner und Rheinische Junghengste zugelassen, die die abstammungsmäßigen Anforderungen an die Eintragung in das Hengstbuch I für Hannoveraner erfüllen. Die Aussteller müssen ordentliche Mitglieder des Hannoveraner Verbandes sein.

...

## **B Züchterische Grundbestimmungen**

Der Verband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie den einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Der Verband übernimmt als Mitglied der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) die Bestimmungen der Zuchtverbandsordnung (ZVO) nach Maßgabe der Satzung der FN in die Satzung und seine Zuchtprogramme.

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen der FN zugrunde. Der Verband legt somit verbindlich fest, dass er im Umgang mit und bei der Ausbildung von Pferden die „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“ des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ und die „Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd/Pony“ der FN einhält, sowie sich an den „Richtlinien für Reiten und Fahren“ der FN orientiert.

Sofern diese Organisation Änderungen in den Richtlinien und Beschlüssen festlegt, die das Zuchtprogramm betreffen, sind diese den Mitgliedern und den zuständigen Behörden unverzüglich durch den Verband bekannt zu geben.

A.16.1 Zur Förderung des Absatzes Hannoveraner und Rheinischer Pferde (A.2.3) führt der Hannoveraner Verband Auktionen für Reitpferde, Hengste, Stuten und Fohlen durch. Zu den Absatzveranstaltungen werden nur Pferde mit **einer Tierzuchtbescheinigung in Form eines**

Abstammungsnachweises (**Pferdepass**) des Hannoveraner Verbandes, des Rheinischen und des Westfälischen Pferdestammbuches zugelassen. Die Verkäufer müssen ordentliche Mitglieder des Hannoveraner Verbandes sein.

A.16.2 Die Zulassung der Pferde erfolgt unter der Bedingung, dass die jeweiligen Zulassungsbedingungen des Hannoveraner Verbandes erfüllt und das Ergebnis einer molekulargenetischen Abstammungsüberprüfung (DNA) vorgelegt werden kann.

A.16.3 Zur Körung für 2 1/2-jährige Junghengste (Oktoberkörung) werden nur Hannoveraner und Rheinische Junghengste zugelassen, die die abstammungsmäßigen Anforderungen an die Eintragung in das Hengstbuch I für Hannoveraner erfüllen. Die Aussteller müssen ordentliche Mitglieder des Hannoveraner Verbandes sein.

...

## **B Züchterische Grundbestimmungen**

Der Verband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie den einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Der Verband übernimmt als Mitglied der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) die Bestimmungen der Zuchtverbandsordnung (ZVO) nach Maßgabe der Satzung der FN in die Satzung und seine Zuchtprogramme.

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen der FN zugrunde. Der Verband legt somit verbindlich fest, dass er im Umgang mit und bei der Ausbildung von Pferden die „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“ des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ und die „Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd/Pony“ der FN einhält, sowie sich an den „Richtlinien für Reiten und Fahren“ der FN orientiert.

Sofern diese Organisation Änderungen in den Richtlinien und Beschlüssen festlegt, die das Zuchtprogramm betreffen, sind diese den Mitgliedern und den zuständigen Behörden unverzüglich durch den Verband bekannt zu geben **und ggf. durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.**

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des Verbandes mit den in den Zuchtprogrammen unter Punkt 16 genannten Organisationen und die entsprechenden Verträge.

### **B.2 Aufgaben des Verbandes**

Die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der einzelnen Zuchtprogramme.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:

- Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches.
- Kommunikation mit den ein Filialzuchtbuch führenden Zuchtverbänden oder Organisationen. Eine Übertragung dieser Aufgabe an Dritte ist möglich.
- Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
- Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde,
- Ausstellung von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung und Eintragungsbestätigungen sowie der dazugehörigen Eigentumsurkunden,
- Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen)
- Beratung der Züchter sowie
- Identifizierung und Kennzeichnung der zu registrierenden Fohlen.

...

### **B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch**

Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches wird jeweils ein eigenes Zuchtbuch geführt, in welchem für jedes Pferd alle zuchtrelevanten Daten enthalten sein müssen. Dabei sind alle Änderungen abstammungs- und leistungsrelevanter Angaben zu dokumentieren.

1. Name und Anschrift und - sofern verfügbar – E-Mail-Adresse, des Züchters sowie des Eigentümers/Besitzers und ggf. des Tierhalters,
2. letztes Deckdatum der Mutter,
3. Geburtsdatum soweit bekannt, Rasse, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und ggf. besondere Kennzeichen,

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des Verbandes mit den in den Zuchtprogrammen unter Punkt 16 genannten Organisationen und die entsprechenden Verträge.

### **B.2 Aufgaben des Verbandes**

Die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der einzelnen Zuchtprogramme.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:

- Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches.
- Kommunikation mit den ein Filialzuchtbuch führenden Zuchtverbänden oder Organisationen. Eine Übertragung dieser Aufgabe an Dritte ist möglich.
- Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
- Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde,
- Ausstellung von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung und Eintragungsbestätigungen sowie der dazugehörigen Eigentumsurkunden,
- Ausstellen von **denjenigen Teilen der** Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen), **die die Angaben von zum Spendertier/ zu den Spendertieren betreffen,**
- Beratung der Züchter sowie
- Identifizierung und Kennzeichnung der zu registrierenden Fohlen.

...

### **B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch**

Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches wird jeweils ein eigenes Zuchtbuch geführt, in welchem für jedes Pferd alle zuchtrelevanten Daten enthalten sein müssen. Dabei sind alle Änderungen abstammungs- und leistungsrelevanter Angaben zu dokumentieren.

1. Name und Anschrift und - sofern verfügbar – E-Mail-Adresse, des Züchters sowie des Eigentümers/Besitzers und ggf. des Tierhalters,
2. letztes Deckdatum der Mutter,
3. Geburtsdatum soweit bekannt, Rasse, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und ggf. besondere Kennzeichen,
4. Lebensnummer (15stellige UELN), Code des Geburtslandes,
5. aktive Kennzeichnung (Transponder und ggf. Zucht- und Nummernbrand),



<p>4. Lebensnummer (15stellige UELN), Code des Geburtslandes,  5. aktive Kennzeichnung (Transponder und ggf. Zucht- und Nummernbrand),  6. Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse), in welche das Pferd im Zuchtbuch eingetragen ist,  7. Eltern mit Farbe, Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse),  8. Alle dem Zuchtverband bekannten Vorfahrensgenerationen mit Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer),  9. Datum der Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung,  10. Bewertung der äußeren Erscheinung mit Datum und alle dem Zuchtverband bekannten Ergebnisse von Leistungsprüfungen mit Datum,  11. Ausstellungs- und Prämierungserfolge,  12. Datum und (falls bekannt) Ursache des Abgangs,  13. Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung (DNA- Untersuchungsnummer oder Blut-Typ) mit Datum,  14. Angaben über Zwillingsgeburten,  15. bei Zuchtpferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern sowie ihre Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAG-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind sowie das Empfängertier,  16. bei Zuchtpferden, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die Bestimmung ihrer Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAC-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind,  17. Ergebnisse von Gentests entsprechend dem Zuchtprogramm,  18. Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch mit Datum.</p> <p>Darüber hinaus sind alle Änderungen der Angaben zu den oben genannten Nummern 1 bis 18 zu dokumentieren.</p> <p>...</p> <p><b>B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch</b></p> <p>...</p> <p>8.2 Grundsätze für die Eintragung von Stuten  8.2.1 Abmeldung von Stuten</p>	<p>6. Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse), in welche das Pferd im Zuchtbuch eingetragen ist,  7. Eltern mit Farbe, Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse),  8. Alle dem Zuchtverband bekannten Vorfahrensgenerationen mit Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer),  9. Datum der Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung,  10. Bewertung der äußeren Erscheinung mit Datum und alle dem Zuchtverband bekannten Ergebnisse von Leistungsprüfungen mit Datum,  11. Ausstellungs- und Prämierungserfolge,  12. Datum und (falls bekannt) Ursache des Abgangs,  13. Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung (DNA- Untersuchungsnummer oder Blut-Typ) mit Datum,  14. Angaben über Zwillingsgeburten,  15. bei Zuchtpferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern sowie ihre Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAG-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind sowie das Empfängertier,  16. bei Zuchtpferden, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die Bestimmung ihrer Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAC-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind,  17. Ergebnisse von Gentests entsprechend dem Zuchtprogramm,  18. Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch mit Datum.</p> <p>Darüber hinaus sind alle Änderungen der Angaben <del>zu den oben genannten Nummern 1 bis 18</del> gemäß den rechtlichen Vorgaben zu dokumentieren.</p> <p>...</p> <p><b>B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch</b></p> <p>...</p> <p>8.2 Grundsätze für die Eintragung von Stuten  8.2.1 <b>Die Eintragung wird durch die Vorstellung der Stute durch den Stutenbesitzer zur Stutbucheintragung oder bei bereits in das Zuchtbuch aufgenommenen Stuten auf schriftlichen Antrag des Stutenbesitzers hin vorgenommen.</b>  8.2.2 Abmeldung von Stuten</p>
---	---

Die Abmeldung von Stuten muss schriftlich durch den Besitzer, spätestens sechs Wochen vor Jahresende erfolgen. Ein Ausscheiden infolge Tod oder Nottötung ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

#### 8.2.2 Wiederaufnahme von Stuten

Eine abgemeldete Stute kann nach schriftlicher Nachricht durch den Besitzer unter Beibehaltung ihres früheren Eintragungstatus jederzeit wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme ist gebührenpflichtig.

#### 8.2.3 Besitzwechsel von Stuten

Auf schriftliche Mitteilung des neuen Besitzers einer Stute wird der Besitzwechsel im Zuchtbuch eingetragen. Voraussetzung hierfür ist  
a) dass der neue Besitzer ordentliches Mitglied des Verbandes ist bzw. wird,  
b) dass die Stute in eine Abteilung des Zuchtbuches eingetragen ist.  
Der Verband kann dazu die Vorlage des Abstammungsnachweises verlangen.

...

### **B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung und der Eigentumsurkunde**

B.9.1 Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung  
Antrag auf Erstellung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung  
Mit der Fohlenmeldung beantragt der Züchter die Erstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung für das Fohlen inklusive der Identifizierung und Kennzeichnung.  
Der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung und ist für alle eingetragenen Fohlen auszustellen.  
Der Verband stellt auf Antrag des Pferdebesitzers bzw. auf Grund der Fohlenmeldung durch den Züchter den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung gemäß Artikel 30 und 32 VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 aus.

Die Abmeldung von Stuten muss schriftlich durch den Besitzer, spätestens **bis zum 15.11. eines Jahres für das Folgejahr** erfolgen. Ein Ausscheiden infolge Tod oder Nottötung ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

#### 8.2.3 Wiederaufnahme von Stuten

Eine abgemeldete Stute kann nach schriftlicher Nachricht durch den Besitzer unter Beibehaltung ihres früheren Eintragungstatus jederzeit wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme ist gebührenpflichtig.

#### 8.2.4 Besitzwechsel von Stuten

Auf schriftliche Mitteilung des neuen Besitzers einer Stute wird der Besitzwechsel im Zuchtbuch eingetragen. Voraussetzung hierfür ist  
a) dass der neue Besitzer ordentliches Mitglied des Verbandes ist bzw. wird,  
b) dass die Stute in eine Abteilung des Zuchtbuches eingetragen ist.  
Der Verband kann dazu die Vorlage des Abstammungsnachweises verlangen.

...

### **B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung und der Eigentumsurkunde**

B.9.1 Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung  
Antrag auf Erstellung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung  
Mit der Fohlenmeldung beantragt der Züchter die Erstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung für das Fohlen inklusive der Identifizierung und Kennzeichnung.  
Der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung und ist für alle eingetragenen Fohlen auszustellen.  
Der Verband stellt auf Antrag des Pferdebesitzers bzw. auf Grund der Fohlenmeldung durch den Züchter den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung gemäß Artikel 30 und 32 VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 aus.  
Sieht das jeweilige Zuchtprogramm Leistungsprüfungen und/oder Zuchtwertschätzungen vor, sind im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigungen für die Zuchtpferde folgende Angaben zu machen:

- alle Ergebnisse der Leistungsprüfung und/oder
- aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung

<p>Sieht das jeweilige Zuchtprogramm Leistungsprüfungen und/oder Zuchtwertschätzungen vor, sind im Equidenpass inkl.  Tierzuchtbescheinigungen für die Zuchtpferde folgende Angaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Ergebnisse der Leistungsprüfung und/oder</li> <li>- aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung</li> </ul> <p>Alternativ kann auf eine Website verwiesen werden, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind, wenn die Website auf der Tierzuchtbescheinigung angegeben ist.  Die genetischen Defekte und Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben.  Darüber hinaus ist der Schlachtstatus des Pferdes in den Equidenpass und im Zuchtbuch einzutragen.  Eine Tierzuchtbescheinigung für ein Zuchtpferd kann als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung entsprechend den Bestimmungen des Zuchtprogramms ausgestellt werden. Grundlage ist die Eintragung der Eltern im Zuchtbuch der Rasse. Bei Stuten und Hengsten gilt die Eintragung der Stute und des Hengstes spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres).  <b>Sofern das Pferd in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches seiner Rasse eingetragen ist, wird im entsprechenden Abschnitt des Equidenpasses eine Eintragungsbestätigung vorgenommen.</b></p> <p>...</p> <p>B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung und Eigentumsurkunde  Anspruch auf Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung und/oder der Eigentumsurkunde hat nur der im Zuchtbuch des Verbandes eingetragene Tierhalter/Eigentümer des Pferdes.  Der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes/ der Ausstellungsstelle. Sie können aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten. Die</p>	<p>Alternativ kann auf eine Website verwiesen werden, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind, wenn die Website auf der Tierzuchtbescheinigung angegeben ist.  Die genetischen Defekte und Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben.  Darüber hinaus ist der Schlachtstatus des Pferdes in den Equidenpass und im Zuchtbuch einzutragen.  Eine Tierzuchtbescheinigung für ein Zuchtpferd kann als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung entsprechend den Bestimmungen des Zuchtprogramms ausgestellt werden. Grundlage ist die Eintragung der Eltern im Zuchtbuch der Rasse. Bei Stuten und Hengsten gilt die Eintragung der Stute und des Hengstes spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres).  <b><del>Sofern das Pferd in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches seiner Rasse eingetragen ist, wird im entsprechenden Abschnitt des Equidenpasses eine Eintragungsbestätigung vorgenommen.</del> Sofern das Pferd in der zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches seiner Rasse eingetragen ist, kann entsprechend den rechtlichen Vorgaben im entsprechenden Abschnitt des Equidenpasses eine Eintragungsbestätigung vorgenommen werden. Diese unterscheidet sich von der Tierzuchtbescheinigung für ein reinrassiges Tier und trägt den deutlichen Hinweis „Eintragungsbestätigung für ein in der zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier – keine Tierzuchtbescheinigung im tierzuchtrechtlichen Sinne.</b></p> <p>...</p> <p>B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung und Eigentumsurkunde  Anspruch auf Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung und/oder der Eigentumsurkunde hat nur der im Zuchtbuch des Verbandes eingetragene Tierhalter/Eigentümer des Pferdes.  Der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes/ der Ausstellungsstelle. Sie können aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist.  Der <b>Züchter Halter</b> ist verpflichtet, den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigungen und/oder die Eigentumsurkunde auf Verlangen herauszugeben.</p>
--	--

<p>Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist.  Der Züchter ist verpflichtet, den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigungen und/oder die Eigentumsurkunde auf Verlangen herauszugeben.  Bei Besitzwechsel ist der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung dem neuen Besitzer auszuhändigen. Besitzwechsel sind dem Verband anzuzeigen.  Bei Eigentumswechsel sind sowohl der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung als auch die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Eigentumswechsel sind dem Verband anzuzeigen.  Bei Tod, Tötung, Diebstahl, Verlust oder Schlachtung des Pferdes zu Seuchenbekämpfungszwecken sind sowohl der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung als auch die Eigentumsurkunde an den ausstellenden Verband/ die Ausstellungsstelle zurückzugeben, es sei denn, der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung wird unter amtlicher Aufsicht im Schlachthof vernichtet. Der Tod des Pferdes ist dem Verband anzuzeigen.  Wird ein Pferd zur Eintragung in ein Zuchtbuch des Verbandes vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält und das die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, wird im Zuge einer Zuchtbucheintragung der entsprechende Abschnitt des Equidenpasses ausgefüllt.</p> <p><b>B.9.4 Zweitschriften /Duplikate</b>  Die Ausstellung von Zweitschriften von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach den Vorgaben der DVO (EU) 2015/262. Eine Zweitschrift von einem Abstammungsnachweis, einer Geburtsbescheinigung sowie eines Equidenpasses (inkl. Tierzuchtbescheinigung) und einer Eigentumsurkunde kann auf Antrag der Person, die das/die Original-Dokument/e verloren hat, grundsätzlich nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des/der Originaldokumente/s ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch den Zuchtverband erfolgen, der das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist/sind deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren.</p>	<p>Bei Besitzwechsel ist der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung dem neuen Besitzer auszuhändigen. Besitzwechsel sind dem Verband anzuzeigen.  Bei Eigentumswechsel sind sowohl der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung als auch die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Eigentumswechsel sind dem Verband anzuzeigen.  Bei Tod, Tötung, Diebstahl, Verlust oder Schlachtung des Pferdes zu Seuchenbekämpfungszwecken sind sowohl der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung als auch die Eigentumsurkunde an den ausstellenden Verband/ die Ausstellungsstelle zurückzugeben, es sei denn, der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung wird unter amtlicher Aufsicht im Schlachthof vernichtet. Der Tod des Pferdes ist dem Verband anzuzeigen.  Wird ein Pferd zur Eintragung in ein Zuchtbuch des Verbandes vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält und das die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, wird im Zuge einer Zuchtbucheintragung der entsprechende Abschnitt des Equidenpasses ausgefüllt.</p> <p><b>B.9.4 Zweitschriften /<i>Duplikate</i></b>  Die Ausstellung von Zweitschriften von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach den Vorgaben der DVO (EU) 2015/262. Eine Zweitschrift von einem Abstammungsnachweis, einer Geburtsbescheinigung sowie eines Equidenpasses (inkl. Tierzuchtbescheinigung) und einer Eigentumsurkunde kann auf Antrag der Person, die das/die Original-Dokument/e verloren hat, grundsätzlich nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des/der Originaldokumente/s ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch den Zuchtverband erfolgen, der das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist/sind deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren.</p> <p><b>B.9.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden</b>  Die Registrierung des existierenden Identifizierungsdokuments für in die Union eingeführte Equiden oder ggf. die Ausfertigung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach Artikel 15 der DVO (EU) 2016/262.</p> <p><b>B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial</b>  Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier</p>
---	--

B.9.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden

Die Registrierung des existierenden Identifizierungsdokuments für in die Union eingeführte Equiden oder ggf. die Ausfertigung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach Artikel 15 der DVO (EU) 2016/262.

#### **B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial**

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen ist. Der Zuchtverband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (2) b der VO (EU) 2016/1012.

Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten, wobei der Zuchtverband den Abschnitt A (Angaben zum Spendertier) ausstellt. Abschnitt B (Angaben zum Samen/ Eizelle) wird durch die Besamungsstation/Embryotransfereinrichtung ausgefertigt. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus drei Abschnitten, wobei der Zuchtverband die Abschnitte A (Angaben zum weiblichen Spendertier) und/oder B (Angaben zum männlichen Spendertier) ausstellt. Abschnitt C (Angaben zum Embryo) wird durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.

...

#### **B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung**

B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung:

Der Verband nutzt folgende Methoden der Abstammungssicherung:

- DNA-Typisierung nach ISAG-Standard
- Abstammungsgutachten eines Gen - Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005
- DNA-Profilabgleich

Jedes zu registrierende Fohlen wird abstammungsüberprüft.

im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen ist. ~~Der Zuchtverband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (2) b der VO (EU) 2016/1012.~~

~~Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten, wobei der Zuchtverband den Abschnitt A (Angaben zum Spendertier) ausstellt. Abschnitt B (Angaben zum Samen/ Eizelle) wird durch die Besamungsstation/Embryotransfereinrichtung ausgefertigt. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus drei Abschnitten, wobei der Zuchtverband die Abschnitte A (Angaben zum weiblichen Spendertier) und/oder B (Angaben zum männlichen Spendertier) ausstellt. Abschnitt C (Angaben zum Embryo) wird durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.~~

Hierbei werden die Muster der Durchführungsverordnung DVO (EU) 2017/717 verwendet. Die Tierzuchtbescheinigung für Samen, Eizellen und Embryonen besteht aus mehreren Teilbereichen, wobei der Verband die Angaben zum Spendertier/ zu den Spendertieren in die Tierzuchtbescheinigung einträgt und dies entsprechend abzeichnet. Die Signatur des Verbandes und die Unterschrift der autorisierten Person werden am Ende der Teilbereiche A und bei Embryonen am Ende der Teilbereiche A, B und ggf. D in die Tierzuchtbescheinigung eingefügt.

...

#### **B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung**

B.12.1 ~~Der Verband nutzt und akzeptiert folgende~~ Methoden der Abstammungssicherung:

~~Der Verband nutzt folgende Methoden der Abstammungssicherung:~~

- DNA-Typisierung nach ISAG-Standard
- Abstammungsgutachten eines Gen - Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005
- DNA-Profilabgleich

Jedes zu registrierende Fohlen wird abstammungsüberprüft.

B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung:

Bei festgestellten Abweichungen zur angegebenen Abstammung wird versucht, die tatsächliche Abstammung der in Frage kommenden Eltern zu bestimmen. Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch sowie im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung berichtigt und die Zuchtbucheintragung auf Grund der zutreffenden Abstammung angepasst.

**B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung:**  
Bei festgestellten Abweichungen zur angegebenen Abstammung wird versucht, die tatsächliche Abstammung der in Frage kommenden Eltern zu bestimmen. Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch sowie im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung berichtigt und die Zuchtbucheintragung auf Grund der zutreffenden Abstammung angepasst. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die Abstammung aberkannt. Zuchttiere, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches ihrer Rasse eingetragen sind, werden in die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches umgetragen. Gibt es für die betreffende Rasse keine Zusätzliche Abteilung, wird das Tier aus dem Zuchtbuch ausgetragen. Die Angaben im Zuchtbuch sowie im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung werden entsprechend korrigiert. Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Verursacher zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

#### B.12.4 Dokumentation

Eine DNA-Typenkarte bzw. die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden beim Verband hinterlegt.

Festgestellte Abweichungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung werden aufgezeichnet und ebenso wie alle weiteren Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung vom Verband mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

### **B.13 Zuchtdokumentation**

...

#### B.13.3 Meldung von Besamung/Bedeckung (Deckschein)

Nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages wird für jede eingetragene Stute an ihren Besitzer von der Verbandsgeschäftsstelle ein Deckschein verschickt oder als Download zur Verfügung gestellt. In diesem sind der Name und die Anschrift des Besitzers sowie die Grunddaten der Stute eingetragen. Vor der Bedeckung ist der Deckschein an den Hengsthalter zu übergeben. Der Deckschein wird nach erfolgtem Deckakt vom Hengsthalter vollständig ausgefüllt und mit der Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters versehen. Der Deckschein muss mindestens enthalten:

- Name und UELN der Stute,
- Name und UELN des Hengstes,
- sämtliche Deckdaten,

Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die Abstammung aberkannt. Zuchttiere, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches ihrer Rasse eingetragen sind, werden in die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches umgetragen. Gibt es für die betreffende Rasse keine Zusätzliche Abteilung, wird das Tier aus dem Zuchtbuch ausgetragen. Die Angaben im Zuchtbuch sowie im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung werden entsprechend korrigiert.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Verursacher zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

#### B.12.4 Dokumentation

Eine DNA-Typenkarte bzw. die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden beim Verband hinterlegt.

Festgestellte Abweichungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung werden aufgezeichnet und ebenso wie alle weiteren Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung vom Verband mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

### **B.13 Zuchtdokumentation**

...

#### B.13.3 Meldung von Besamung/Bedeckung (Deckschein)

Nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages wird für jede eingetragene Stute an ihren Besitzer von der Verbandsgeschäftsstelle ein Deckschein verschickt oder als Download zur Verfügung gestellt. In diesem sind der Name und die Anschrift des Besitzers sowie die Grunddaten der Stute eingetragen. Vor der Bedeckung ist der Deckschein an den Hengsthalter zu übergeben. Der Deckschein wird nach erfolgtem Deckakt vom Hengsthalter vollständig ausgefüllt und mit der Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters versehen. Der Deckschein muss mindestens enthalten:

- Name und UELN der Stute,
- Name und UELN des Hengstes,
- sämtliche Deckdaten,
- die Deckregisternummer,
- gegebenenfalls Datum und Ergebnis der

Trächtigkeitsuntersuchung,

- Name und Anschrift des Stutenbesitzers,
- Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters.

Deckscheinformulare anderer, tierzuchtlich anerkannter Zuchtverbände werden anerkannt, wenn diese folgende Mindestangaben enthalten:

<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Deckregisternummer,</li> <li>- gegebenenfalls Datum und Ergebnis der Trächtigkeitsuntersuchung,</li> <li>- Name und Anschrift des Stutenbesitzers,</li> <li>- Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters.</li> </ul> <p>Deckscheinformulare anderer, tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände werden anerkannt, wenn diese folgende Mindestangaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Name, UELN, Farbe, Abzeichen und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse) der Stute</li> <li>- Name, UELN und Zuchtbuchkategorie (Abteilung und Klasse) des Hengstes</li> <li>- Datum aller erfolgten Bedeckungen / Besamungen</li> <li>- Art der Bedeckung (NS, KB, ET)</li> <li>- Name und Anschrift des Stutenbesitzers</li> <li>- Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters</li> <li>- Unterschrift des besamenden Tierarztes (bei Besamung mit Tiefgefriersperma)</li> </ul> <p>Die Deckmeldung kann darüber hinaus auf elektronischem Wege erfolgen. Hierzu ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen Hengsthalter und Verband zu treffen.</p> <p>Der Besitzer der gedeckten Stute erhält eine Kopie des Deckscheines vom Hengsthalter. Diese Kopie muss er als Deckbescheinigung bis zum Abfohlen der Stute aufbewahren. Diese Verpflichtung ist beim Verkauf der Stute durch den Käufer zu übernehmen.</p> <p>Der Hengsthalter sammelt die Deckscheine und sendet diese bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres an die Verbandsgeschäftsstelle. Für EDV-gestützte Verwaltungsprogramme und Internetdeckmeldungen gelten die selben Meldefristen.</p> <p>Ein Blankodeckschein darf grundsätzlich nur bei Stuten verwendet werden, die zum Zeitpunkt der Bedeckung noch nicht eingetragen sind.</p> <p>Zur Registrierung eines Fohlens reicht die Kopie des Deckscheines des Stutenbesitzers aus, wenn die Stute zum Zeitpunkt der Bedeckung im Zuchtbuch eines anderen Verbandes eingetragen war und kein Originaldeckschein vorliegt.</p> <p><b>B.13.4 Fohlenmeldung</b> Eine Identifizierung des Fohlens hat bei Fuß der Mutter (also vor dem Absetzen) zu erfolgen. Die Geburt eines Fohlens muss innerhalb von 28 Tagen bei dem zuständigen Beauftragten des Landgestüts bzw. des</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Name, UELN, Farbe, Abzeichen und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse) der Stute</li> <li>- Name, UELN und Zuchtbuchkategorie (Abteilung und Klasse) des Hengstes</li> <li>- Datum aller erfolgten Bedeckungen / Besamungen</li> <li>- Art der Bedeckung (NS, KB, ET)</li> <li>- Name und Anschrift des Stutenbesitzers</li> <li>- Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters</li> <li>- Unterschrift des besamenden Tierarztes (bei Besamung mit Tiefgefriersperma)</li> </ul> <p>Die Deckmeldung kann darüber hinaus auf elektronischem Wege erfolgen. Hierzu ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen Hengsthalter und Verband zu treffen.</p> <p>Der Besitzer der gedeckten Stute erhält eine Kopie des Deckscheines vom Hengsthalter. Diese Kopie muss er als Deckbescheinigung bis zum Abfohlen der Stute aufbewahren. Diese Verpflichtung ist beim Verkauf der Stute durch den Käufer zu übernehmen.</p> <p>Der Hengsthalter sammelt die Deckscheine und sendet diese bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres an die Verbandsgeschäftsstelle. Für EDV-gestützte Verwaltungsprogramme und Internetdeckmeldungen gelten die selben Meldefristen. <b>Bei zu spät eingereichten Unterlagen werden Gebühren laut Vorstandsbeschluss in Rechnung gestellt.</b></p> <p>Ein Blankodeckschein darf grundsätzlich nur bei Stuten verwendet werden, die zum Zeitpunkt der Bedeckung noch nicht eingetragen sind.</p> <p>Zur Registrierung eines Fohlens reicht die Kopie des Deckscheines des Stutenbesitzers aus, wenn die Stute zum Zeitpunkt der Bedeckung im Zuchtbuch eines anderen Verbandes eingetragen war und kein Originaldeckschein vorliegt.</p> <p><b>B.13.4 Fohlenmeldung</b> Eine Identifizierung des Fohlens hat bei Fuß der Mutter (also vor dem Absetzen) zu erfolgen. Die Geburt eines Fohlens muss innerhalb von 28 Tagen bei dem zuständigen Beauftragten des Landgestüts bzw. des Verbandes, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober gemeldet werden. <b>Für später gemeldete Fohlen kann eine fristgerechte Registrierung nicht in jedem Fall sichergestellt werden. Die Konsequenzen hinsichtlich der Ausstellung des Pferdepasses sind vom Züchter zu tragen.</b> Die Meldung kann auch online erfolgen. Mit dem zuständigen Beauftragten wird nach Meldung des Fohlens ein Termin zur Registrierung vereinbart. Mit der</p>
---	---

Verbandes, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober gemeldet werden. Die Meldung kann auch online erfolgen. Mit dem zuständigen Beauftragten wird nach Meldung des Fohlens ein Termin zur Registrierung vereinbart. Mit der Anmeldung zur Registrierung beantragt der Züchter einen Equidenpass beim Hannoveraner Verband. Erfolgt die Registrierung nicht fristgerecht, erfolgt die Registrierung des Fohlens im Rahmen eines „Nachbrenntermins“. Dieses ist nach erfolgter Abstammungsüberprüfung durch die Zuchtleitung zu genehmigen. Hierfür sind höhere Gebühren (laut Gebührenordnung) zu entrichten.

Der Beauftragte füllt die Abfohlmeldung aus und identifiziert das Fohlen. Er leitet die Abfohlmeldung an den Verband weiter. Der Equidenpass (inkl. Tierzuchtbescheinigung) wird dann von der Verbandsgeschäftsstelle an den Stutenbesitzer, für den das Fohlen registriert wurde, ausgehändigt bzw. gesandt.

Bringt eine Stute kein Fohlen zur Welt oder verendet das Fohlen kurz nach der Geburt, so ist ebenfalls die Abfohlmeldung unter Angabe des Grundes auszufüllen und entweder vom Stutenbesitzer oder vom Deckstellenvorsteher an den Verband weiterzuleiten. Dies gilt auch bei totgeborenen Fohlen.

Die Fohlenmeldung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geschlecht
- Grundfarbe und ggf. Abzeichen des Fohlens
- ggf. Angaben über Totgeburt, Zwillingengeburt oder Verenden kurz nach der Geburt
- Unterschrift des Stutenbesitzers (außer bei Online-Meldung)

**B.13.5 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragungen**  
Alle Änderungen und Ergänzungen bezüglich Zuchtdaten, Farbe und Abzeichen, Besitz- bzw. Standortwechsel, Ergebnissen Leistungsprüfung und sonstiger zuchtrelevanter Informationen sowie der Verlust eines Transponders sind ohne Aufforderung unverzüglich durch den Pferdebesitzer der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Jede Änderung ist vom Verband im Zuchtbuch sowie im Equidenpass inkl.

Anmeldung zur Registrierung beantragt der Züchter einen Equidenpass beim Hannoveraner Verband. Erfolgt die Registrierung nicht fristgerecht, erfolgt die Registrierung des Fohlens im Rahmen eines „Nachbrenntermins“. Dieses ist nach erfolgter Abstammungsüberprüfung durch die Zuchtleitung zu genehmigen. Hierfür sind höhere Gebühren (laut Gebührenordnung) zu entrichten.

Der Beauftragte füllt die Abfohlmeldung aus und identifiziert das Fohlen. Er leitet die Abfohlmeldung an den Verband weiter. Der Equidenpass (inkl. Tierzuchtbescheinigung) wird dann von der Verbandsgeschäftsstelle an den Stutenbesitzer, für den das Fohlen registriert wurde, ausgehändigt bzw. gesandt.

Bringt eine Stute kein Fohlen zur Welt oder verendet das Fohlen kurz nach der Geburt, so ist ebenfalls die Abfohlmeldung unter Angabe des Grundes auszufüllen und entweder vom Stutenbesitzer oder vom Deckstellenvorsteher an den Verband weiterzuleiten. Dies gilt auch bei totgeborenen Fohlen.

Die Fohlenmeldung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geschlecht
- Grundfarbe und ggf. Abzeichen des Fohlens
- ggf. Angaben über Totgeburt, Zwillingengeburt oder Verenden kurz nach der Geburt
- Unterschrift des Stutenbesitzers (außer bei Online-Meldung)

**B.13.5 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragungen**

Alle Änderungen und Ergänzungen bezüglich Zuchtdaten, Farbe und Abzeichen, Besitz- bzw. Standortwechsel, Ergebnissen Leistungsprüfung und sonstiger zuchtrelevanter Informationen sowie der Verlust eines Transponders sind ohne Aufforderung unverzüglich durch den Pferdebesitzer der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. **Jede Änderung ist vom Verband im Zuchtbuch sowie im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung einzutragen und deutlich als Änderung kenntlich zu machen. Soweit rechtlich vorgeschrieben sind die Änderungen im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung und in HI-Tier einzutragen.**



Tierzuchtbescheinigung einzutragen und deutlich als Änderung kenntlich zu machen.

#### **B.14 Bekämpfung genetischer Defekte**

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

...

#### **B.17 Verbandsprämien**

##### **B.17.1 Hannoveraner Prämienstuten**

Besonders qualitätvolle Hannoveraner und Rheinische Stuten können mit dem Prädikat „Hannoveraner Prämienstute“ (Hann.Pr.St.) ausgezeichnet werden, sofern sie die besonderen Bestimmungen des Verbandes hierfür erfüllen.

##### **B.17.2 Leistungsstuten**

Stuten mit überdurchschnittlichen Erfolgen im Turnier- oder Rennsport werden auf Antrag des Besitzers mit dem Titel „Leistungsstute“ ausgezeichnet. Einzelheiten sind in den vom Vorstand festgelegten Richtlinien für die Auszeichnung von Stuten mit dem Titel Leistungsstute geregelt.

##### **B.17.3 Hannoveraner Prämienhengst**

Besonders qualitätvolle Hannoveraner und Rheinische Hengste können anlässlich der Körung mit dem Prädikat Prämienhengst ausgezeichnet werden.

#### **B.14 Bekämpfung genetischer Defekte**

***Genetische Defekte mit Leidensrelevanz bzw. genetische Besonderheiten finden in den jeweiligen Zuchtprogrammen des Verbandes Berücksichtigung. Darüber hinaus hat der Hengsthalter vor der Verpaarung zweier Elterntiere den Züchter über den genetischen Status des ausgewählten Hengstes hinsichtlich bekannter und relevanter genetischer Defekte bzw. Besonderheiten zu informieren. Der Hengsthalter ist zur Auskunft verpflichtet. Die genetischen Defekte und genetischen Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben und im Rahmen der Zuchtwertschätzung für Hengste vom Verband bzw. der beauftragten dritten Stelle zu veröffentlichen, sofern gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm eine Zuchtwertschätzung vorgesehen ist (siehe hierzu auch B 9.1) ~~Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.~~***

...

#### **B.17 Verbandsprämien**

##### **B.17.1 Hannoveraner Prämienstuten**

Besonders qualitätvolle Hannoveraner und Rheinische Stuten können mit dem Prädikat „Hannoveraner Prämienstute“ (Hann.Pr.St.) ausgezeichnet werden, sofern sie die **besonderen Bestimmungen Richtlinien** des Verbandes hierzu (**Punkt 2**) erfüllen.

##### **B.17.2 Leistungsstuten**

Stuten mit überdurchschnittlichen Erfolgen im Turnier- oder Rennsport werden auf Antrag des Besitzers mit dem Titel „Leistungsstute“ ausgezeichnet. Einzelheiten sind in den vom Vorstand festgelegten Richtlinien für die Auszeichnung von Stuten mit dem Titel Leistungsstute geregelt.

##### **B.17.3 Hannoveraner Prämienhengst**

Besonders qualitätvolle Hannoveraner und Rheinische Hengste können anlässlich der Körung mit dem Prädikat Prämienhengst ausgezeichnet werden.

